Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8338**

17. Wahlperiode 17. 01. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8232 –

Antibiotika-Strategie der Bundesregierung in Folge des massiven Einsatzes von Antibiotika in der Tierhaltung, dokumentiert in den Studien aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Vorbemerkung der Fragesteller

Schon im Sommer 2011 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einer Kleinen Anfrage den Antibiotikaverbrauch in der Tierhaltung thematisiert. Die Antwort der Bundesregierung hat schon damals keine Zweifel daran aufkommen lassen, dass politischer Handlungsbedarf besteht. Dieser Handlungsbedarf wurde noch einmal eindrücklich durch die Ergebnisse der Studien zum Antibiotikaverbrauch in der Tierhaltung aus Nordrhein-Westfalen (NRW) und Niedersachen dokumentiert. Fast alle Tiere werden während ihrer Mastzeit mindestens einmal mit Antibiotika behandelt. In vielen Fällen wurden Tiere zudem nur einen bis drei Tage lang mit Antibiotika behandelt, was gegen die Zulassungsbedingungen verstößt und die Ausbreitung von Antibiotika-Resistenzen zusätzlich befördert. Die Zahlen aus Niedersachsen und NRW verdeutlichen, dass man von einer massiven Vergabe von Antibiotika zur Prävention und Wachstumsförderung ausgehen muss. Dieser Zustand widerspricht sowohl dem EU-Verbot zur Vergabe von Wachstumsförderern als auch nationalen Regelungen zu einer fachgerechten Vergabe von Antibiotika.

1. Geht die Bundesregierung davon aus, dass der massive Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung, so wie er in den Studien aus NRW und Niedersachsen deutlich wird, ein Befund ist, der so oder so ähnlich auch in anderen Bundesländern zu erwarten ist, und wenn ja, muss dann aus Sicht der Bundesregierung davon ausgegangen werden, dass in einem Großteil der Betriebe Antibiotika präventiv und/oder leistungsfördernd eingesetzt werden?

Die Bundesregierung tritt seit Jahren dafür ein, dass beim Einsatz von Antibiotika ein strenger fachlicher Maßstab zugrunde gelegt wird. Antibiotika dürfen bei Tieren nur dann eingesetzt werden, wenn dies aus therapeutischen Gründen geboten ist. Daher ist bereits vor zehn Jahren im Arzneimittelgesetz (AMG)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

eine Beschränkung der Abgabe von systemisch wirksamen Antibiotika (11. AMG-Novelle) und eine Bindung von deren Anwendung an eine vorherige tierärztliche Untersuchung verankert worden.

2008 wurde die Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie „DART“ ins Leben gerufen. Zentrales Ziel der gemeinsamen Strategie des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist die Reduzierung und Verminderung der Ausbreitung von Antibiotika-Resistenzen in Deutschland. Hauptprogrammpunkte der DART sind: Erfassung der Antibiotikamengen in der Veterinärmedizin, permanente Überwachung der Entwicklung der Antibiotika-Resistenzsituation, verbesserte Information von Tierärzten, Landwirten und Verbrauchern, Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes bei Verbesserung der Prophylaxe und Hygiene zur Verhinderung von Infektionskrankheiten, eine Antibiotika-Resistenzsituation, die auch in der Zukunft den Erhalt der Wirksamkeit von Antibiotika ermöglicht.

Die der Bundesregierung bereits jetzt aus den eben genannten Maßnahmen vorliegenden Erkenntnisse zur Resistenzentwicklung in der Tierhaltung haben das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veranlasst, mit dem aktuell vorgelegten Entwurf für ein 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch die zuständigen Länderbehörden zu ermöglichen. Insofern haben die in der Frage genannten Studien auch dazu beigetragen, die Datenlage zu verbessern. Eine Abfrage der zuständigen Länderbehörden hat ergeben, dass nach Angaben der befragten Länderbehörden keine weiteren konkreten Daten zum Einsatz von Antibiotika vorliegen, die auf einen Einsatz von Antibiotika zum Zweck der Prävention oder der Leistungsförderung hinweisen würden. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass bei Antibiotikamissbrauch die Bundesländer bereits heute über die rechtlichen Instrumente zur Einleitung von Gegenmaßnahmen verfügen, die im Extremfall bis zur Bestandssperre von Nutztierhaltungsbetrieben führen können.

2. In welchen Bundesländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell ähnliche Untersuchungen zum Antibiotikaverbrauch in der Tierhaltung durchgeführt wie in NRW und Niedersachsen geschehen?

In Hessen ist aktuell eine Abfrage zur Situation in den Betrieben durchgeführt worden: Sie ergab keine konkreten Hinweise auf einen systematischen Einsatz von Antibiotika zum Zweck der Wachstumsförderung. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen planen, in diesem Jahr Erhebungen zum Einsatz von Antibiotika durchzuführen.

3. Sieht sich die Bundesregierung angesichts der alarmierenden Befunde in NRW und Niedersachsen in der Pflicht, das weitere Vorgehen zur deutlichen Reduktion der Antibiotikavergabe zu koordinieren und einen regelmäßigen Austausch mit den Ländern zu institutionalisieren, zum Beispiel im Sinne der vom nordrhein-westfälischen Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Johannes Remmel vorgeschlagenen „Antibiotikakonferenz“?

Im Hinblick auf die Reduktion des Einsatzes von Antibiotika geht die Bundesregierung davon aus, dass die von ihr auf den Weg gebrachten Änderungen der arzneimittelrechtlichen Vorschriften in absehbarer Zeit in ganz Deutschland zu einer spürbaren Reduktion des Einsatzes von Antibiotika in der Nutztierhaltung führen werden. Insoweit wird eine Antibiotikakonferenz nicht als zielführend angesehen – zumal die Thematik auch bei den bevorstehenden turnusmäßigen

Tagungen der Amtschefs (ACK) und der Agrarminister (AMK) von Bund und Ländern behandelt werden wird.

Die neuen Regelungen sollen dazu führen, dass die zuständigen Landesbehörden ihre Überwachungsaufgaben noch effektiver erfüllen können. Die Länder sind gefordert, diese und die bestehenden Möglichkeiten der Überwachung auch auszuschöpfen. Für eine weitere Koordinierungsfunktion und Analyse der Situation um den Einsatz von Antibiotika wäre es notwendig, dass die Tierarzneimittelüberwachung – wie es in anderen Überwachungsbereichen bereits gängige Praxis ist – transparent wird, indem die Ergebnisse der Überwachung zusammengefasst und bekannt gemacht werden.

4. Ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, zur Untersuchung des Antibiotikaeinsatzes ein standardisiertes Studiendesign zu entwickeln, so dass die Ergebnisse in den Ländern besser miteinander vergleichbar sind?

Da die Länder für die Durchführung von Bundesrecht und damit auch für die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln zuständig sind, obliegt es ihnen zunächst selbst, Details zur Durchführung derartiger Studien zum Antibiotikaeinsatz festzulegen. Sollte seitens der Länder ein standardisiertes Studiendesign für ganz Deutschland gewünscht sein, so wird die Bundesregierung dies aufgreifen. Derzeit planen drei Länder – wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt –, eine Studie zum Einsatz von Antibiotika durchzuführen.

5. Wenn ja, sollten die Studien der Länder auch die Haltungsfrage, Bestandsgröße bzw. Besatzdichte und Mastdauer berücksichtigen und ins Verhältnis zur abgegebenen Antibiotikamenge setzen?

Diese Aspekte könnten grundsätzlich mit einbezogen werden.

6. Welche Fakten haben vor dem Hintergrund, dass die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner am 9. November 2011 angekündigt hat, die Ausnahmeregelung für Geflügel in der DIMDI-Arzneimittelverordnung (§ 3 Absatz 1 Satz 3) zu streichen, nachdem die Bundesregierung noch in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/6908, Antwort zu Frage 38, S. 14) mit einer „Ungleichbehandlung der Rechtsanwender“ bei Wegfall der Sonderregelung argumentiert hatte, dazu beigetragen, dass für die Bundesregierung, wie Ilse Aigner gegenüber NDR-Info am 9. November 2011 ausgeführt hat, „die vorhandenen Bedenken (gegen die Streichung der Sonderregelung, Anm. der Fragesteller) […] erfreulicherweise ausgeräumt“ seien?

Die Bundesregierung plant eine Änderung des § 67a des Arzneimittelgesetzes. Es soll eine Ermächtigung geschaffen werden, auf deren Grundlage das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zukünftig auch personenbezogene und betriebsbezogene Daten an Behörden des Bundes und der Länder zu Monitoringzwecken übermitteln kann. Auf Grundlage dieser Ermächtigung kann dann auch die Vorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 3 der DIMDI-Arzneimittelverordnung gestrichen werden.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Bundestierärztekammer (Konzept der Bundestierärztekammer e. V., 5. November 2011, S. 2), dass im Zusammenhang mit der Antibiotikavergabe „Tierarzt, Tierhalter und Bestand ein ‚Gesicht' bekommen" müssten und in diesem Sinne namentlich beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) aufgeführt sein müssten?

Das Konzept der Bundestierärztekammer sieht nach hiesiger Kenntnis keine Speicherung personenbezogener Daten bei DIMDI vor. Es zielt vielmehr auf ein freiwilliges System ab. „Die Umsetzung auf privatwirtschaftlicher Ebene … ist gesetzlichen Regelungen und primärer amtlicher Kontrolle vorzuziehen" (s. S. 2 Konzept der Bundestierärztekammer vom 5. November 2011). Die Bundesregierung begrüßt ein solches, auf Freiwilligkeit beruhendes Konzept.

8. Plant die Bundesregierung eine Veränderung des § 47 Absatz 1c Satz 2 Nummer 2b des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Bezug auf die Regelung einer Meldeverpflichtung mit fünfstelliger Postleitzahl, und wenn nein, warum nicht?

Es ist keine diesbezügliche materielle Änderung des § 47 AMG vorgesehen. Zur Durchführung eines Monitorings – auch durch die Länder – sind die ersten beiden Ziffern der Postleitzahl ausreichend. Jedoch plant die Bundesregierung, eine Verpflichtung zur Meldung durch den Tierarzt selbst unmittelbar an die zuständige Behörde einzuführen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

9. Hat die Bundesregierung die in Frage 7 angesprochene Veränderung datenschutzrechtlich geprüft und erneut eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeholt, und wenn ja, wie bewertet der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Angelegenheit?

Das Konzept der Bundestierärztekammer sieht keine Speicherung personenbezogener Daten bei DIMDI vor. Die Bundesregierung hat jedoch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Arzneimittelgesetzes unter Beachtung der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt.

10. Plant die Bundesregierung, die Dokumentationspflicht so zu ändern, dass künftig alle für die Tierhaltung verschriebenen Medikamente bei Abgabe elektronisch an eine Zentralstelle gemeldet werden müssen, um diese Daten umgehend den Kontrollbehörden in den Ländern zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung plant, eine rechtliche Verpflichtung des Tierarztes dahingehend einzuführen, dass er die Daten über die Anwendung und die Abgabe von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere auf deren Ersuchen zusammengefasst an die zuständige Behörde übermitteln muss. Die Daten gelangen somit direkt zu den zuständigen Behörden. Ein „Datenumweg" – d. h. eine elektronische Meldung der Daten zunächst an eine Zentralstelle und von dort eine anschließende Weiterleitung an die Kontrollbehörden – wird damit vermieden.

So wird es den zuständigen Behörden der Länder künftig möglich sein, bundesweit flächendeckend jederzeit – soweit dies zur Sicherung einer ausreichenden und gleichmäßigen Überwachung der Anwendung von Arzneimitteln bei Nutz-

tieren erforderlich ist – aktuelle Auskunft über die Abgabe von Antibiotika an Tierhaltungsbetriebe zu erhalten und eine laufende Übersicht über die bei Nutztieren eingesetzten Arten und Mengen von Antibiotika zu führen. Bei einer beispielsweise wöchentlichen Übermittlung der Daten können die Behörden Fehlentwicklungen beim Einsatz von Antibiotika kurzfristig unmittelbar erkennen, deren Ursachen prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen.

Weitere, freiwillige Maßnahmen zur Erfassung und Auswertung der Informationen über die in Tierhaltungsbetrieben eingesetzten Antibiotika, beispielsweise im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen (QS), werden von der Bundesregierung begrüßt.

11. Plant die Bundesregierung hinsichtlich der massiven Behandlungen ganzer Bestände, im AMG und der TÄHAV eine schärfere Unterscheidung der Einzeltier- und der Bestandsbehandlung mit dem Ziel, dass eine Bestandsbehandlung durch den Tierarzt sehr viel besser und nachvollziehbarer begründet werden muss?

Die Bundesregierung plant eine Änderung der geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel, dass der Einsatz bestimmter Arzneimittel bei Tieren beschränkt werden kann.

12. Plant die Bundesregierung im AMG und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) deutlichere Vorgaben zur Verschreibung, Vergabe und Dokumentation der Antibiotika in der Tierhaltung, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Plant die Bundesregierung Verschärfungen beim tierärztlichen Dispensierrecht, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung prüft die Vor- und Nachteile des tierärztlichen Dispensierrechts. Dazu gehört die Frage, ob die Einschränkung des Dispensierrechts der Tierärzte für Antibiotika fachlich geboten und rechtlich zulässig ist.

14. Wird die Bundesregierung den §12 TÄHAV dahingehend verändern, dass genau beschrieben ist, wie eine „ordnungsgemäße Behandlung“ auszusehen hat?

Dies wird derzeit geprüft.

15. Wird die Bundesregierung die Leitlinien zur Verabreichung von Antibiotika, die zurzeit keine eindeutig rechtswirksame Verbindlichkeit haben, auf dem Verordnungsweg festschreiben, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant, bestimmte Anteile der Leitlinien rechtsverbindlich festzuschreiben. Hierzu zählt z. B. die Verpflichtung des Tierarztes, in bestimmten Fällen ein Antibiogramm zu erstellen.

16. Wird die Bundesregierung als Konsequenz aus der Antibiotikastudie aus NRW, die besagt, dass bei Tieren mit einer längeren Mastzeit deutlich weniger Antibiotikabehandlungen zu verzeichnen waren, eine gesetzliche Mindestmastzeit festlegen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Nein, denn die Infektionsanfälligkeit von Tieren ist multifaktoriell bedingt und erfordert eine ganzheitliche Betrachtung.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

17. Strebt die Bundesregierung im Sinne niedrigerer Besatzdichten in Tierhaltungsanlagen Regelungen für eine niedrigere maximale Tierzahl pro m^2 in den Betrieben an?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zusammenhang von Nutztierhaltung und Verbreitung der Keimeigenschaft ESBL (Extended Spectrum Beta-Lactamase)?

Die zuständigen Bundesoberbehörden beschreiben folgende aktuelle Situation:

ESBL steht für „extended-spectrum beta-lactamases“ und bezeichnet Enzyme, die ein breites Spektrum von ß-Laktam-Antibiotika verändern und damit unwirksam machen. Bakterien, die diese Enzyme produzieren, werden dadurch unempfindlich (resistent) gegenüber wichtigen antibiotischen Wirkstoffen. Diese Resistenz lässt sich bei verschiedenen Bakteriengattungen nachweisen, insbesondere bei Darmbakterien, zu denen unter anderem Salmonellen, Klebsiellen und Escherichia coli gehören.

Damit Bakterien ESBL produzieren können, müssen sie die dafür nötigen genetischen Informationen (Resistenz-Gene) in sich tragen. Da diese Gene bei der Zellteilung von einer Bakteriengeneration auf die nächste weitergegeben werden (sogenannte vertikale Übertragung), trägt die Vermehrung und Verteilung dieser Bakterien auch dazu bei, die Resistenz-Gene zu verbreiten. Weiterhin können die Gene zwischen Bakterien der gleichen Art oder verschiedener Bakteriengruppen übertragen werden (horizontaler Gentransfer). Bei beiden Formen der Ausbreitung spielen neben dem Einsatz von Antibiotika auch die mangelhafte Hygiene im Krankenhaus, im Tierstall und auch im Haushalt eine wichtige Rolle.

Die Anwendung von Antibiotika bei Menschen und Tieren kann die Verbreitung ESBL-tragender Bakterien und ihrer Gene fördern, weil Resistenzen gegen bestimmte Antibiotika zu einem selektiven Vorteil gegenüber konkurrierenden Bakterien führen.

Grundsätzlich kann von einer weiten Verbreitung ESBL-produzierender Bakterien bei Mensch und Tier und in der Umwelt ausgegangen werden.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Forschungsergebnisse des Instituts für Hygiene am Universitätsklinikum Münster[1], die unter anderem ein gestiegenes Infektionsrisiko für Patienten in Krankenhäusern auch mit dem livestack associated Methicillin-resistant Staphylococcus aureus (LA-MRSA) konstatieren?

Die Forschungsergebnisse des Instituts für Hygiene am Universitätsklinikum Münster zeigen, dass der prozentuale Anteil von LA-MRSA an MRSA aus Blutkulturen in Münster und den umliegenden Landkreisen mit einer hohen Dichte an Schweine- und Geflügelmastbetrieben insgesamt in den vergangenen fünf Jahren deutlich angestiegen ist (derzeitiger Stand ca. 9 Prozent). Untersuchungen vom Nationalen Referenzzentrum für Staphylokokken am Robert Koch-Institut Wernigerode zeigen für das gesamte Bundesgebiet einen deutlich geringeren Anteil (derzeitiger Stand ca. 1,5 Prozent).

Der Bundesregierung sind die Hintergründe der in Münster erhobenen Daten nicht bekannt. Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, in wie weit die Daten für die Region oder gar für Deutschland repräsentativ sind. Anhaltspunkte für eine Verbreitung von LA-MRSA in Krankenhäusern in einer vergleichbaren Größenordnung wie die Verbreitung von krankenhausassoziierten MRSA (HA-MRSA) gibt es bisher nicht.

20. Plant die Bundesregierung im Sinne des Bevölkerungsschutzes ein verpflichtendes obligatorisches Screening in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen?

Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut hat Empfehlungen zur Verhinderung von Krankenhausinfektionen erarbeitet, die regelmäßig aktualisiert werden. Sie befassen sich mit betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene, dem Hygiene-Management sowie Methoden zur Erkennung, Erfassung und Kontrolle dieser Infektionen.

Die KRINKO hat eine Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von MRSA in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen ausgesprochen. Demnach ist eine routinemäßige Untersuchung von Patienten oder von medizinischem Personal auf MRSA nicht erforderlich. Die Empfehlung benennt Patientengruppen, die ein erhöhtes Risiko für eine MRSA-Kolonisation aufweisen. Dies sind z. B. Patienten mit bekannter MRSA-Anamnese, Patienten mit einem länger als drei Tage dauernden stationären Krankenhausaufenthalt in den zurückliegenden zwölf Monaten oder mit bestimmten Risikofaktoren (wie chronische Pflegebedürftigkeit).

[1] Vergleiche Robin Köck, Alexander Mellmann, Frieder Schaumburg, Alexander W. Friedrich, Frank Kipp und Karsten Becker: The Epidemiologiy of Methicillin-Resistant Staphylococcus aureus (MRSA) in Germany; in: Deutsches Ärzteblatt Internatiional 2011, 108 (45), Seiten 761 bis 767.

21. Plant die Bundesregierung angesichts jüngerer Forschungsergebnisse[2], die besagen, dass multiresistente Keime nicht nur in der Stallluft festzustellen sind, sondern auch noch in 1 000 Metern Entfernung von der Tierhaltungsanlage in der Luft nachgewiesen werden konnten, auch im Sinne des Anwohnerschutzes, Verschärfungen im Immissionsschutzrecht, und wenn ja, welche?

22. Wir beurteilt die Bundesregierung den Stand bei der Entwicklung von Filtern für Tierhaltungsanlagen hinsichtlich einer Verhinderung der Verbreitung von Keimen, wie dem MRSA?

23. Soll nach Auffassung der Bundesregierung zukünftig der Einbau von Filteranlagen in Tierhaltungsanlagen obligatorisch werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 21 bis 23 werden zusammen beantwortet.

In dem zitierten Forschungsbericht (Heederik und Ijzermans 2011) wurden keine Untersuchungen in 1 000 m Abstand von Stallungen durchgeführt. Insgesamt wurden bei vier Betrieben (zwei Schweinehaltungen, Nerzfarm, Geflügelbetrieb) im Rahmen der zitierten Studie Untersuchungen im Umfeld der Stallungen durchgeführt. Dabei war der maximal untersuchte Abstand zur Stallung 250 bis 300 m (Seiten 49/50 und 138 des Berichts). Innerhalb der Stallungen wurde bei einem der schweinehaltenden und dem Geflügelbetrieb in fast allen Messungen ST398 DNA nachgewiesen (15/20 Messungen). Dies war auch im Abstand von 30 m vom Stall noch häufig der Fall (14/28 Messungen). Der Nachweis solcher DNA in 250 m Entfernung vom Stall war seltener möglich (4/22 Messungen).

Der zitierte Abstand von 1 000 m bezieht sich auf den Radius eines Kreises, der im Rahmen der statistischen Datenuntersuchung um die Wohnung einbezogener Personen gebildet wurde, um die jeweilige Dichte von Tierhaltungen und anderen Faktoren in einem Gebiet zu untersuchen. Eine Aussage über den Keimgehalt in 1 000 m Abstand von Tierhaltungen ist aus dieser Untersuchung nicht ableitbar und wird auch von den Autoren nicht abgeleitet.

Nach Einschätzung der Autoren des Berichts ist das Kolonisierungsrisiko von Personen durch die Inhalation der Außenluft der Stallungen sehr gering. Der Bericht, wie auch weitere Berichte aus Deutschland (Bisdorff et al. 2011; Cuny et al. 2009) und den Niederlanden (van Cleef et al. 2010) weisen darauf hin, dass die nutztierassoziierten MRSA im Umfeld von Tierhaltungen in der Allgemeinbevölkerung nicht häufiger vorkommen als in anderen Gebieten (S. 81 und 91 des Berichtes van Heederik und Ijzermans 2011).

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) geförderten Verbundprojektes „MRSA in Nutztierhaltungen“, das im Frühjahr 2012 abgeschlossen sein wird, werden seitens der Projektnehmer Untersuchungen im Umfeld von Stallungen durchgeführt. Erste Ergebnisse dieser Untersuchungen deuten darauf hin, dass MRSA auch im Umfeld der Stallungen nachzuweisen sind, vor allem am Boden, in einigen Fällen aber auch in der Luft. Diese Untersuchungen, die wiederholte Untersuchungen bei einer größeren Anzahl von Betrieben mit unterschiedlichen Tierarten umfassen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

---

[2] Vergleiche Prof. Dr. ir. D. J. J. Heederik & Dr. C.J. Ijzermans: Mogelijke effecten van intensieve-veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling engezondheidsproblemen, Utrecht 2011.

Da Bioaerosole in der Diskussion um Tier-, Arbeits-, Anwohner- und Umweltschutz immer mehr an Bedeutung gewinnen, unterstützt das BMELV die Entwicklung und Praxiseinführung neuer Techniken und Verfahren durch die Initiierung von Forschungsprojekten. Zur Darstellung des aktuellen Standes des Wissens und der Ableitung von Forschungs- bzw. Handlungsbedarf wird das BMELV 2012 eine Fachtagung zu diesem Thema durchführen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333